



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Starseller Programm der congstar GmbH („congstar“)

1. **TEILNAHME AM STARSSELLER PROGRAMM VON CONGSTAR („SPC“)**
  - 1.1 Um Starseller von congstar nach Maßgabe dieser AGB zu werden, müssen Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sein, über ein Bankkonto verfügen und gegenüber congstar zunächst ein verbindliches Angebot abgeben. Ein solches Angebot geben Sie ab, wenn Sie diese Bedingungen durch das Anklicken des Zustimmungsbuttons akzeptieren.
  - 1.2 Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäß anzugeben, ob Sie als Privatperson oder im Rahmen Ihrer geschäftlichen Tätigkeit als Selbständiger, Gewerbetreibender oder Freiberufler Starseller werden möchten und ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Ein Wechsel des Status ist möglich.
  - 1.3 Mit der Abgabe eines Angebots an congstar versichern Sie, bislang weder Partner von congstar im Rahmen des SPC oder eines anderen Kooperationsprogramms von congstar zu sein. Ausgenommen sind Affiliateprogramme über dritte Anbieter.
  - 1.4 Ein Starseller-Vertrag nach Maßgabe dieser AGB ("Starseller-Vertrag") zwischen Ihnen als Starseller und congstar kommt zustande, wenn congstar Ihr Angebot durch Übersendung einer Bestätigungs-E-Mail an die von Ihnen bei der Registrierung angegebene Email-Adresse annimmt. congstar behält sich vor, den Abschluss des Starseller-Vertrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
  - 1.5 Mitarbeiter der congstar oder eines gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens sind von der Teilnahme am Starseller Programm ausgeschlossen.
  - 1.6 Nach erfolgreicher Anmeldung erhält der Starseller Zugang zum SPC. Dort sind die für den Starseller wesentlichen Informationen hinterlegt.
2. **VERTRAGSGEGENSTAND**
  - 2.1 Als Starseller unterstützen Sie congstar bei der Gewinnung von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen von congstar und kommen in den Genuss spezieller Vorteile für Starseller. Durch die Teilnahme am SPC wird keine Verpflichtung des Starsellers begründet, für die congstar tätig zu werden. Es steht dem Starseller frei, zu entscheiden, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang er tätig wird.
  - 2.2 Der Starseller darf für congstar ausschließlich Produkte und/oder Dienstleistungen aus der Liste der Produkte und/oder Dienstleistungen für das SPC („SPC-Produkte“) nach Maßgabe der Ziffer 3 vermitteln. congstar ist berechtigt, diese Liste der SPC-



Produkte jederzeit zu ändern, bestehende Produkte aus der Liste herauszunehmen und die Liste um neue Produkte zu ergänzen sowie die Vertrags- und/oder Tarifbedingungen von Produkten zu ändern. congstar wird den Starseller über sämtliche Änderungen benachrichtigen.

Der Starseller ist damit einverstanden, dass congstar ihm Informationen über das SPC und SPC-Produkte per Post oder E-Mail zusendet und/oder er telefonisch kontaktiert wird.

- 2.3 Der Starseller wird durch den Abschluss dieses Vertrages weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Beauftragter noch Erfüllungsgehilfe der congstar und/oder einem von congstar verbundenen Unternehmen.
- 2.4 Im Zweifel beruft sich congstar auf § 92b HGB: der Starseller wird ausdrücklich zum Handelsvertreter im Nebenberuf bestellt. Der Starseller sichert in diesem Fall verbindlich zu, dass er aus seiner Vermittlungstätigkeit für congstar nicht den überwiegenden Teil seines Einkommens bezieht bzw. dass er seine Vermittlungstätigkeit für congstar neben seinen sonstigen Beschäftigungen im geschäftlichen Verkehr untergeordnet betreibt.

### 3. **KUNDENGEWINNUNG**

- 3.1 Der Starseller wird nur persönlich als Starseller auftreten. Die Einschaltung Dritter ist dem Starseller nicht gestattet.
- 3.2 Der Starseller wird nur gegenüber potentiellen Kunden, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, tätig werden.
- 3.3 Der Starseller ist nicht zum Inkasso und nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von congstar berechtigt. Er ist nicht befugt, für die Vorgenannten Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 3.4 Bei der Kundengewinnung wird der Starseller
  - (a) keine Telefonanrufe, Telefaxmitteilungen oder SMS zu Werbezwecken einsetzen, unabhängig davon, ob ein vorheriges ausdrückliches Einverständnis des Empfängers vorliegt oder ein solches Einverständnis bei Unternehmen aufgrund von konkreten Anhaltspunkten vermutet werden kann.
  - (b) Werbung per E-Mail nur vornehmen, sofern ein vorheriges, ausdrückliches Einverständnis des Empfängers vorliegt. Sofern der Partner E-Mail Werbung einsetzt darf der Starseller die Absenderadresse und die inhaltliche Gestaltung seiner E-Mails nicht so einrichten, dass für den Empfänger der Eindruck entsteht, der Absender der E-Mail sei von congstar oder eines mit ihr verbundenen Unternehmen.



- (c) keine Haustürgeschäfte im Sinne des § 312 BGB vornehmen;
- (d) keine Darstellung von Gewalt, Pornographie, sowie diskriminierende, beleidigende und/oder verleumderische Aussagen hinsichtlich Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, sexuelle Neigungen und/oder Alter im Umfeld der Werbung vornehmen;
- (e) den Beworbenen in keiner Weise zum Vertragsabschluss nötigen und keine privaten Vertrauensverhältnisse ausnutzen, den Beworbenen vor allem in keiner Form unter Druck setzen oder in der Willensentschließung beeinträchtigen;
- (f) sachlich richtig beraten, insbesondere keine unrichtigen, unvollständigen oder einseitigen Produktinformationen verwenden;
- (g) nicht zu unsachlichen Mitteln und Methoden greifen; keine Einrichtung sogenannter Klickfarmen, Click-Spamming, und/oder DOS-Attacken vornehmen;
- (h) den Beworbenen über bestehende Widerrufsrechte informieren;
- (i) den Beworbenen davon in Kenntnis setzen, dass congstar den Starseller im Falle der Gewinnung eines Kunden für congstar prämiiert;
- (j) den Beworbenen vor Erteilung eines Auftrages ausdrücklich auf die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für congstar Produkte und Tarife hinweisen und diesem auf Verlangen die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen für congstar Produkte und Tarife Kenntnis zu nehmen; und
- (k) klar zum Ausdruck bringen, dass er nicht als Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfe für congstar und/oder einem mit congstar verbundenen Unternehmen tätig ist.

### 3.5 Der Starseller wird bei allen Vermittlungsversuchen

- (a) sich so verhalten, dass in keiner Weise, insbesondere durch die Äußerung von Werturteilen oder Behauptungen, der Ruf, die Werbefähigkeit oder das Ansehen von congstar oder eines gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens beeinträchtigt werden könnte;
- (b) freundlich und gepflegt auftreten; und
- (c) dem Kunden die jeweiligen Vertragsunterlagen vollständig überreichen.



3.6 Im Übrigen wird der Starseller alle geltenden Rechtsvorschriften beachten.

#### **4. WERBEMATERIALIEN UND VERTRAGSUNTERLAGEN**

4.1 Im Rahmen der Kundengewinnung wird der Starseller ausschließlich die jeweils aktuellen ihm von congstar überlassenen Werbematerialien und Vertragsunterlagen im Original („congstar-Unterlagen“) verwenden. Veränderungen hieran oder eine Reproduktion sind untersagt. Er verpflichtet sich, Werbemittel unverzüglich von seiner Internetseite zu entfernen, wenn er von congstar dazu aufgefordert wird.

4.2 Der Starseller wird die ihm darüber hinaus zugänglichen Informationen ausschließlich für die Kundengewinnung im Rahmen des SPC und entsprechend der vorgegebenen Anwendung nutzen.

4.3 Eine Verwendung der congstar-Unterlagen zu anderen Zwecken als zur Kundengewinnung nach Maßgabe dieser AGB sowie die sonstige Benutzung von Firma, Marken, Logos oder sonstigen geschäftlichen Bezeichnungen von congstar ist untersagt

4.4 Sofern der Partner Werbung auf Websites einbindet und/oder Keyword Advertising einsetzt, gilt ergänzend Folgendes:

(a) Die Reservierung und/oder Nutzung von Domains unter Verwendung von Zeichenfolgen, die von congstar und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen geschützte Marken und/oder Produktbezeichnungen inklusive möglicher Falschschreibweisen und Kombinationen enthalten, ist untersagt. Die Website muss über eine vollständige leicht erkennbare, unmittelbar erreichbare und ständig verfügbare Anbieterkennung (Impressum) verfügen.

(b) Es dürfen keine Keywords unter Verwendung von Zeichenfolgen eingesetzt werden, die von congstar oder eines Ihrer verbundenen Unternehmen geschützten Marken und/oder Produktbezeichnungen inklusiver möglicherweise Falschschreibweisen und Kombinationen enthalten. Die Display-URL darf keine Zeichenfolgen enthalten, die von congstar und/oder mit Ihr verbundenen Unternehmen geschützte Marken und/oder Produktbezeichnungen inklusive möglicher Falschschreibweisen und Kombinationen enthalten.

4.5 congstar-Unterlagen oder sonstige Gegenstände, die congstar dem Starseller zur Kundengewinnung überlässt, bleiben im Eigentum von congstar. congstar kann jederzeit deren Herausgabe verlangen. Sofern congstar dem Starseller neue congstar-Unterlagen zur Verfügung stellt, um damit alte congstar-Unterlagen zu ersetzen, hat der Starseller die entsprechenden alten congstar-Unterlagen unverzüglich zu vernichten oder, sofern congstar dies verlangt, an congstar herauszugeben.



- 4.6 Falls der SPC-Vertrag beendet wird, hat der Starseller sämtliche, sich noch in seinem Besitz befindliche congstar-Unterlagen unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen congstar herauszugeben.

## 5. VERMITTLUNG EINES KUNDEN UND VERTRAGSSCHLUSS

- 5.1 Der Starseller erhält nach erfolgreicher Registrierung gemäß Ziffer 1 der AGB eine Starseller ID automatisch zugeordnet. Diese wird dazu verwendet, den vermittelten Vertrag im Rahmen einer Online-Vermittlung technisch dem Starseller zuzuordnen. Darüber hinaus erhält der Starseller ebenfalls individualisierte Unterlagen, insbesondere Auftragsformulare.

- 5.2 Die Vermittlung eines Kunden erfolgt

- (a) entweder über ein vom Kunden ausgefülltes und unterzeichnetes Originalauftragsformular, das unverzüglich an congstar gesendet werden muss;
- (b) oder online durch den Kunden selbst durch Bestellung im congstar Shop, durch die unmittelbare Weiterleitung im Rahmen eines vom Kunden angeklickten Starseller Onlinewerbemittels, oder einen individualisierten Starseller Hyperlink.

- 5.3 Die Vermittlung von Verträgen stellt noch keinen Vertragsschluss mit dem Kunden dar, sondern lediglich die Vermittlung von Gelegenheiten zum Abschluss von Verträgen zwischen congstar und dem Kunden. congstar behält sich das Recht vor, einen Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertrag über ein SPC-Produkt kommt ausschließlich zwischen congstar und dem Kunden unter Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für congstar Produkte und Tarife zustande.

## 6. PROVISIONEN

- 6.1 Der Starseller erhält für bestätigte Verträge im Sinne der Ziffer 6.2 monetäre Provisionen nach Maßgabe der jeweils gültigen Provisionsregelung. congstar behält sich das Recht vor, jederzeit die für eine Vermittlung eines Kunden zu gewährende Provision in der Provisionsregelung zu ändern und neu nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Starseller wird über Änderungen im Voraus informiert.
- 6.2 Ein provisionsrelevantes Vertragsverhältnis im Sinne von Ziffer 6.1 ("bestätigter Vertrag") liegt vor, wenn



- (a) die Vermittlung des Kunden gemäß Ziffer 5.1 im Rahmen der gemäß Ziffer 3.4 autorisierten Vertriebswege erfolgt ist und
- (b) der Kunde durch die Vermittlungstätigkeit des Starsellers einen endgültig wirksamen Vertrag von congstar über einen Dienst und/ oder ein Produkt geschlossen hat. Der Kunde darf nicht von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzverträgen) Gebrauch gemacht haben. congstar ist gegenüber dem Starseller in seiner Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der akquirierten Vermittlungen frei.
- (c) der Kunde während der letzten sechs Monate vor Austragseingang noch nicht Bestandskunde des vermittelten oder eines höherwertigen congstar Produktes war.

Ein provisionsrelevantes Vertragsverhältnis liegt auch dann nicht vor, wenn der Endkunde das in lit b.) genannte Widerrufsrecht noch bis zum 30. Tag des Vertragsschluss ausübt und congstar aus Kulanzgründen den Vertrag aufhebt.

- 6.3 Der Anspruch auf Vergütung entsteht frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem gegenüber dem Kunden der Dienst und/ oder das Produkt freigeschaltet bzw. betriebsfähig bereitgestellt wurde, nicht jedoch vor dem in einer evtl. erteilten Auftragsbestätigung genannten Termin. In der Provisionsregelung können zusätzliche Voraussetzungen für die Entstehung des Vergütungsanspruchs festgelegt werden.
- 6.4 Die Vermittlung eines Kunden, die erfolgt, bevor der Starseller diese Bedingungen nach Maßgabe der Ziffer 1.1 akzeptiert hat und gemäß Ziffer 1.4 dieser AGB als Starseller bestätigt wurde, wird nicht prämiert.
- 6.5 Der Starseller erhält die Provisionen nach Vermittlung eines Vertrages nach Ziffer 5 gutgeschrieben, sobald alle Bedingungen eines bestätigten Vertrags vorliegen. Falls innerhalb von zwölf Wochen nach Vertragsvermittlung kein bestätigter Vertrag gemäß Ziffer 6.2 zustande kommt, wird keine Provision gutgeschrieben.
- 6.6 Sofern eine Prämien- oder Provisionszahlung durch andere Prämien- oder Provisionsprogramme von congstar oder einem mit congstar verbundenen Unternehmen für einen erfolgreich vermittelten Vertragsschluss stattfindet, erfolgt keine zusätzliche Prämierung im Rahmen des Starseller Programms. Im Falle der Vermittlung gemäß Ziffer 5.2 lit. b. gilt das Prinzip, dass nur derjenige Starseller ein provisionsrelevantes Vertragsverhältnis vermittelt hat, dessen Starseller ID der Kunde zuletzt zur Ausführung seiner Kundenanmeldung angegeben hat. Die Angabe einer Starseller ID erfolgt durch Klick auf ein vom Starseller bereitgestelltes Online-Werbemittel oder den Link in einer E-Mail. Dadurch wird auf dem Rechner des Kunden ein cookie gespeichert. Sofern ein Kunde den gesetzten cookie löscht oder einen solchen zuvor nicht zulässt, führt eine etwaig durch diesen Kunden getätigte Kundenanmeldung nicht zu einem provisionsrelevanten Vertragsverhältnis.



- 6.7 Soweit der Starseller vorsteuerabzugsberechtigt ist, erhält er zusätzlich zu den in der Provisionsregelung genannten Provisionen die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 6.8 Sollten Provisionen wirksam gutgeschrieben oder ausgezahlt worden sein, auf die aufgrund der Bestimmungen unter dieser Ziffer 6 kein Anspruch (mehr) besteht, so sind diese Provisionen zurückzuzahlen. Gleiches gilt für Provisionen, die für ein an sich provisionsrelevantes Vertragsverhältnis gutgeschrieben oder ausgezahlt worden sind, welches von congstar binnen der ersten zwölf Wochen der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt worden ist. congstar behält sich die Aufrechnung mit Rückzahlungsbeträgen gegen die Ansprüche aus Provisionen vor.
- 6.9 Das SPC ist grundsätzlich nur für die Vermittlung von jeweils bis zu 600 Verträgen innerhalb von 3 Monaten vorgesehen. Sofern congstar und der Starseller an einer darüber hinausgehenden Vermittlungstätigkeit des Starsellers interessiert sind, soll bei Erreichen der Höchstgrenze die Zusammenarbeit auf eine andere vertragliche Grundlage gesetzt werden. Die Parteien werden hierzu eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## **7. PROVISIONSÜBERSICHT**

- 7.1 Der Starseller kann über das SPC eine tagesaktuelle Übersicht über die durch seine Vermittlungen entstandenen Provisionen und den Gesamtstand der gutgeschriebenen Provisionen einsehen. congstar wird im Rahmen der Übersicht dem Starseller für alle von ihm vermittelten Kunden die Anzahl der erfolgreich zustande gekommenen und der endgültig nicht erfolgreich zustande gekommenen Vertragsverhältnisse anzeigen. Darüber hinaus enthält die Übersicht Angaben zu Zeitpunkt und Höhe von bereits erfolgten Ausschüttungen im Sinne der Ziffer 8.
- 7.2 Nach Beendigung des SPC-Vertrags werden dem Starseller alle noch nicht ausgeglichenen Provisionen ausgezahlt.

## **8. AUSSCHÜTTUNG DER PROVISIONEN**

- 8.1 Die Abrechnung der Provisionen erfolgt monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat. Die Gutschrift wirksamer Provisionen erfolgt binnen 30 Kalendertagen auf ein vom Starseller zu benennendes Konto. Der Gesamtstand der im SPC aufgeführten Provisionen verringert sich dadurch entsprechend.

Der Starseller kann sich alternativ über das SPC dafür entscheiden, seine wirksamen Provisionen anzusparen und die Ausschüttung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Der Starseller bestimmt in diesem Fall ebenfalls über die Menüpunkte des SPC zu welchem Zeitpunkt die Provisionen ausgezahlt werden sollen. Eine Ausschüttung erfolgt dann immer zum 30. des Folgemonats



- 8.2 Der Starseller erhält, falls wirksame Provisionen angefallen sind, monatlich eine Abrechnung der gutgeschriebenen Provisionen. Falls Provisionen ausgezahlt wurden, wird die Abrechnung im Starseller Portal spätestens bis zum 30. eines jeden Monats hinterlegt und kann jederzeit vom Starseller eingesehen werden. Im Portal können jeweils die letzten 12 Abrechnungen eingesehen und heruntergeladen werden.
- 8.3 Bei der Abrechnung können etwaige Rückzahlungs- und sonstige Ansprüche von congstar aus dem Starseller Verhältnis berücksichtigt werden und, soweit möglich, laufend miteinander verrechnet werden. Ein nach der Verrechnung zu Gunsten des Starsellers verbleibender Saldo wird bis zum 30. des Monats, der dem Monat des Entstehens des positiven Saldos nachfolgt, fällig. Er kann seinerseits wieder im Rahmen der Abrechnung laufend verrechnet werden.

## **9. DATENSCHUTZ**

- 9.1 Der Starseller darf keine personenbezogenen Daten von Kunden erheben, verarbeiten und nutzen. Insbesondere ist das Anfertigen von Auftragskopien nicht gestattet.
- 9.2 Der Starseller verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

## **10. HAFTUNG UND FREISTELLUNG**

- 10.1 Die Haftung der Vertragsparteien bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Sollte congstar von Dritten in Anspruch genommen werden, die Ansprüche geltend machen, die auf angeblichen Handlungen oder Unterlassungen des Starsellers beruhen, die eine Verletzung der Bestimmungen dieser AGB, insbesondere der Regelungen in Ziffern 3, 4 oder 9 darstellen würden, wird der Starseller congstar von diesen Ansprüchen Dritter freistellen, congstar bei der Rechtsverteidigung (zu der congstar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist) die notwendige Unterstützung bieten und die notwendigen Kosten der externen Rechtsverteidigung für congstar übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass congstar dem Starseller über geltend gemachte Ansprüche umgehend informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Starseller ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen. Die Verpflichtung zur Freistellung ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem congstar selbst ein Mitverschulden trifft. Im Falle dieser Ziffer 10.2 sind Dritte auch die mit congstar gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.



## 11. **Vertragsstrafe**

Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes des Starsellers gegen Ziffer 3.4 a.) b.) c.) und 9 verpflichtet er sich, einen Betrag in Höhe eines Monatsumsatzes des Starsellers, errechnet nach dem Durchschnitt der Umsätze des Starsellers der letzten 3 Monate, mindestens jedoch 2500,00 EUR, höchstens jedoch 10.000,00 EUR an congstar zu zahlen. Weitere Ansprüche bleiben ausdrücklich unberührt.

## 12. **LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND SPERRUNG**

12.1 Der SPC-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit von beiden Parteien einseitig mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 congstar kann den SPC-Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Starseller seinen Geschäftsbetrieb oder wesentliche Teile hiervon veräußert, wenn ein neuer Gesellschafter mehr als den vierten Teil der Anteile an dem Starseller erwirbt, wenn ein bisheriger Gesellschafter seinen bislang niedrigeren Anteil auf mehr als den vierten Teil der Anteile erhöht oder wenn ein Wettbewerber von congstar ein mit dem Starseller verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG wird. Dabei ist congstar bereits dann zur Kündigung berechtigt, wenn die den Kündigungsgrund schaffenden schuldrechtlichen Verträge abgeschlossen worden sind. Diese Ziffer 12.2 findet keine Anwendung auf Privatpersonen, die als Starseller agieren.

12.3 Zusätzlich zu einer Kündigung kann congstar nach billigem Ermessen den Starseller von zukünftigen Vertragsschlüssen im Rahmen eines SPCs oder ähnlicher Programme ausdrücklich ausschließen. congstar wird den Starseller von solchen Programmen ausschließen, wenn der Starseller

(a) Werbematerialien und Vertragsunterlagen entgegen den Regelungen der Ziffer 4 verwendet;

(b) wiederholt und/oder in nachhaltiger Weise gegen seine Pflichten gemäß den Ziffern 3, 4 oder 9 verstößt; oder

(c) eine sonstige Pflichtverletzung begeht, welche eine zukünftige Kooperation für congstar unzumutbar erscheinen lassen muss.

12.4 Die Kündigung erfolgt seitens des Starsellers durch Betätigung eines Kündigungsfeldes im personalisierten Bereich der Starseller Online Community. congstar bestätigt den Erhalt der Kündigung per E-Mail an die SPC-Email-Adresse.



12.5 Seitens congstar erfolgt die Kündigungserklärung durch Übersendung per E-Mail an die Email-Adresse des Starsellers.

12.6 Im Falle des Verdachts eines Vertragsverstoßes oder einer Straftat zu Lasten von congstar und/oder eines gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen ist congstar berechtigt den Starseller im Starsellersystem zu sperren.

### 13. **BENACHRICHTIGUNGEN**

13.1 Soweit Erklärungen nach diesem Vertrag von dem Starseller gegenüber congstar zu erfolgen haben, müssen diese an die von congstar dem Starseller zur Kommunikation genannte Email-Adresse erfolgen.

13.2 Erklärungen von congstar gegenüber dem Starseller erfolgen an die SPC-Email-Adresse des Starsellers.

13.3 Die Vertragsparteien können ihre Email-Adressen durch Änderung der Stammdaten im Starseller Portal jederzeit ändern. Die Änderung der Starseller E-Mail wird wirksam, sobald der Starseller im Rahmen des Double Opt-In Verfahrens die automatisch an die neue Email Adresse des Starsellers versendete Bestätigungsmail bestätigt.

13.4 Den Starseller trifft die Pflicht, sicherzustellen, dass er über die SPC-Email-Adresse erreichbar ist. Sollte dies nicht mehr sichergestellt sein, teilt er dies congstar unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Kopie des Personalausweises und einer neuen Email-Adresse mit.

### 14. **SONSTIGES**

14.1 Gerichtsstand ist, sofern der Starseller Kaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Köln. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. congstar ist jedoch berechtigt, den Starseller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Nicht-Kaufleuten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.3 Diese AGB stellen die gesamte Regelung des Vertragsgegenstandes dar. Nebenabreden sind nicht getroffen. Eine Änderung dieser AGB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform abbedungen wird.



- 14.4 congstar kann diesen SPC-Vertrag jederzeit ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden vier Wochen, nachdem die entsprechende Mitteilung dem Starseller zugegangen ist, wirksam, es sei denn, congstar geht bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Widerspruch zu. congstar wird den Starseller auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs mit der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung gesondert hinweisen.
- 14.5 Ist eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar, so bleiben die restlichen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Regelung durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ersetzten Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.